

- 1. Was unbedingt vor dem Praktikum erledigt werden muss**
- 2. Ratschläge für das Verhalten während des Praktikums**
- 3. Rechtliche Regelungen**

## **1. Was unbedingt vor dem Praktikum erledigt werden muss**

- **Adresse und Telefonnummer des Betriebes aufschreiben**
- **Information über genaue Zeiten**  
Arbeitsbeginn  
Arbeitszeit  
Arbeitsende
- **Informationen zur Anfahrt einholen**  
Informieren Sie sich rechtzeitig über Ihren Arbeitsweg. Planen Sie insbesondere für den ersten Tag genügend Zeit ein, um nicht gleich zu Beginn einen schlechten Eindruck wegen Zuspätkommens zu hinterlassen
- **Erneuter Anruf beim Betrieb**  
Es wird empfohlen, ein paar Tage vor Beginn des Praktikums noch einmal im Betrieb anzurufen und daran zu erinnern, wann das Praktikum anfängt. Bei diesem Anruf kann ggf. auch ein Treffpunkt vereinbart werden.
- **Informationen zur Kleidung**  
Informieren Sie sich, ob im Betrieb eine bestimmte Kleidung vorgeschrieben ist, z.B. Schutzkleidung.
- **Verpflegung**  
In den meisten Betrieben bringen die Mitarbeiter für die Pause Verpflegung mit.

## 2. Ratschläge für das Verhalten während des Praktikums

Sie kommen in eine Ihnen (noch) völlig ungewohnte Situation, bei deren Bewältigung die nachfolgenden Hinweise und Regeln helfen sollen:

- Das Schülerbetriebspraktikum bietet Ihnen die Möglichkeit, die Arbeitswelt kennenzulernen und/oder sich über die eigenen Berufswünsche Klarheit zu verschaffen. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich in aller Breite über die Berufspalette an Ihrer Praktikumsstelle zu informieren.
- Das Praktikum ist Ihr Vorteil – die Betriebe bieten freiwillig diese Leistung an. Verstehen Sie sich deshalb an Ihrem Platz als Gast, der die vorgegebenen Spielregeln einhält.
- Während des Praktikums werden Pünktlichkeit und Ordnung am Arbeitsplatz von Ihnen erwartet. Erkundigen Sie sich nach entsprechenden Betriebsordnungen.
- Während des Praktikums werden Ihnen von dem Betrieb z.B. auch Werkzeuge, Maschinen und Technik anvertraut. Gehen Sie mit den Geräten sorgfältig und pfleglich um. Passiert dennoch ein Haftpflichtschaden oder sollten Sie einen Unfall haben, informieren Sie unmittelbar die Schule.
- Jede Arbeit verlangt eine entsprechende Kleidung. Informieren Sie sich frühzeitig (vor Antritt des Praktikums), welche Kleidung erwartet wird bzw. notwendig ist.
- In einigen Betrieben werden Sie auch mit datenschutzrechtlich sensiblen Daten zu tun haben. Beachten Sie, dass Sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und machen Sie sich kundig über die Datenschutzverordnungen.
- Sie werden erleben, dass – wie die Schule auch – ein Betrieb auf die gute Zusammenarbeit aller Mitarbeiter angewiesen ist und Ihr Einsatz in den betrieblichen Ablauf eingeordnet ist. Erfüllen Sie die Ihnen anvertrauten Arbeiten so gut wie möglich. Lassen Sie sich Ihre Aufgaben im Zusammenhang des betrieblichen Ablaufs erklären und bitten Sie auch um Einblick in andere betriebliche Bereiche und Abteilungen. Stellen Sie Fragen, wenn Sie etwas nicht verstehen.
- **Bei Krankheit informieren Sie unbedingt sofort den Betrieb und auch die Schule. Legen Sie nach Ablauf des Praktikums gegebenenfalls die üblichen Entschuldigungen in der Schule vor. Bei Erkrankungen von mehr als 3 Tagen ist ein ärztliches Attest notwendig!**
- Denken Sie daran, dass Sie auch einen Eindruck von Ihrer Schule hinterlassen und damit auch Verantwortung haben für die Chancen von Schülerinnen und Schülern, zukünftig eine Praktikumsstelle in dem Betrieb zu bekommen.
- Über das Sekretariat unserer Schule können Sie die Koordinatoren, Frau Philipp, Frau Wessels und Frau Wähnert, erreichen.

### 3. Rechtliche Regelungen

- Das Praktikum ist eine Schulveranstaltung. Sie werden also kein(e) Arbeitnehmer(in) – auch nicht für die Zeit des Praktikums –, sondern Sie bleiben Schülerin und Schüler des Schloss Heessen. Sie bleiben weiter über die Schule unfallversichert. Versicherungsschutz gilt auch für den direkten Weg zum Praktikumsplatz bzw. für den direkten Weg zurück nach Hause.
- Eine Belehrung über Unfallgefahren am Arbeitsplatz erfolgt über den Betrieb. Sie müssen die Sicherheitsvorschriften kennen und beachten. Bei einem Unfall ist umgehend die Schule zu informieren.
- Da das Praktikum kein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis darstellt, haben Sie keinen Anspruch auf finanzielle Vergütung.

#### **Nachfolgend einige Hinweise aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz ( JArbSchG) und: Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt. Betriebspraktikum. Ein Leitfaden NRW. Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln.**

(das Jugendarbeitsschutzgesetz wurde erlassen um Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren vor solcher Arbeit zu schützen, die zu früh beginnt, zu lange dauert, zu schwer ist, sie gefährdet oder für sie nicht geeignet ist.

- Nach §5 Abs. 2 JArbSchG vom 12.4.76 in der zurzeit gültigen Fassung gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollschulpflicht. (Jugendliche die der Vollzeitpflicht unterliegen, gelten als Kinder).
- Höchstzulässige Arbeitszeit, das ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen: 7 Stunden (ab 15 Jahren: 8 Stunden)
- Ruhepausen : 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden; 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- Nachtruhe: 20 Uhr bis 6 Uhr. Ausnahmen: SchülerInnen über 16 Jahre dürfen in Gaststätten und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr, in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr, in Bäckereien oder Konditoreien ab 5 Uhr, SchülerInnen über 17 Jahre ab 4 Uhr arbeiten.
- Samstagsarbeit, Sonntagsarbeit bzw. Feiertagsarbeit ist verboten. Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurhandwerk, Verkehrswesen Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe und in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.
- Verbotene Arbeiten: u.a. Arbeiten die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit der SchülerInnen übersteigen, z.B. Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten, Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung, Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung, Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen sie wegen mangelnder Erfahrung und Sicherheitsbewusstsein nicht erkennen oder abwenden können. (s. auch Gefahrenstoffverordnung)